

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Eine Überschrift ist keine Unterschrift

Vorsicht bei Gewerbemietverträgen, die länger als ein Jahr geschlossen werden.

Diese sind nur wirksam, wenn sie schriftlich geschlossen werden.

Wenn dann eine Ergänzung vorgenommen wird, muss diese ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Ansonsten ist der gesamte Mietvertrag nicht wirksam befristet und kann mit den gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden, ohne dass es Schutzvorschriften für die Mieter gibt.

Für eine Unwirksamkeit reicht es aus, dass die Unterschriften an der falschen Stelle stehen. Diese müssen den Vertragstext räumlich nach unten abschließen. Wenn unter den Unterschriften noch Ergänzungen der Vereinbarungen bestehen, entspricht der gesamte Vertrag nicht der Schriftform.